

GESETZENTWURF

der Fraktion der NPD

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - FTG M-V -)
- 4. ÄndG FTG M-V -**

1. Problem

§ 2 Abs. 2 FTG M-V sieht vor, dass im Land Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig drei Gedenk- und Trauertage im Jahr begangen werden, nämlich der Volkstrauertag am vorletzten Sonntag vor dem 1. Advent, der Totensonntag am letzten Sonntag vor dem 1. Advent und der 8. Mai als „Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des 2. Weltkrieges“. Diese bislang vorhandenen Gedenktage berücksichtigen jedoch nicht hinreichend das Schicksal der Opfer von Flucht und Vertreibung.

2. Lösung

Einführung eines gesonderten Gedenktages für die Opfer von Flucht und Vertreibung.

3. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung.

4. Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - FTG M-V -) - 4. ÄndG FTG M-V -

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - FTG M-V -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2002, zuletzt geändert durch § 11, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2012 (GVOBl. M-V S. 502, 503), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Der Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung (zweiter Sonntag im September)“.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland im Allgemeinen und das Land Mecklenburg-Vorpommern im Besonderen pflegen regelmäßig eine sehr ausgeprägte Gedenkkultur, welche sich in erster Linie auf die Opfer „nationalsozialistischer Gewalt- und Willkürherrschaft“ fokussiert. Bei dieser durchaus einseitigen Gedenkkultur gerät das Schicksal der deutschen Opfer von Flucht und Vertreibung häufig in Vergessenheit. In linksextremistischen Kreisen wird teilweise sogar behauptet, „deutsche Täter“ seien „keine Opfer“.

Dieser die Würde der Opfer von Flucht und Vertreibung verhöhnenden gesellschaftlichen Tendenz hat der Staat frühzeitig entgegenzuwirken und sich für ein ausgewogenes Gedenken einzusetzen, welches allen Opfern den ihnen gebührenden Respekt zollt.

Diesem Anliegen trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung, indem er einen gesonderten Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung im FTG M-V verankert.